

Ethik-Richtlinien der SHZ in Aus- und Weiterbildung

Vorbemerkung

Für diese Ethik-Richtlinien haben wir absichtlich die weibliche Form für Subjekte in Singular und Plural verwendet. Wir möchten damit zum Ausdruck bringen, dass die Mehrzahl der angesprochenen Gruppen (Patienten sowie Ärzte und Heilpraktiker als Homöopathie-Praktizierende und SHZ-zertifizierte Kollegen) dem weiblichen Geschlecht angehören und dies im Hinblick auf die ethische Grundausrichtung in diesem Papier besonders zum Ausdruck gebracht werden soll.

Der nachfolgende Text wurde den Ethik-Richtlinien der SHZ (Anhang 1 und 2) entnommen.

Ethik in Aus- und Weiterbildung

- 1. Die Beziehung zwischen Dozentinnen, Schulleiterinnen und Schülerinnen ist von Achtung und Respekt und, soweit möglich, auch von partnerschaftlichem Geist geprägt. Grenzverletzungen und einseitigen Abhängigkeitsverhältnissen ist aktiv entgegenzuwirken.
- 2. Ausbildungsverträge, insbesondere Kündigungsfristen, orientieren sich am BGB, mit der Möglichkeit der Kündigung zum Semesterende mit vierwöchiger Frist und beidseitiger Kündigungsmöglichkeit bei schwerwiegenden Gründen.
- 3. Behandlungsverhältnisse zwischen Dozentinnen und Schülerinnen sollten in beidseitigem Interesse für die Dauer der Ausbildung vermieden werden.
- 4. Dozentinnen halten die Beziehung mit Personen, die von ihnen in Homöopathie ausoder fortgebildet werden, frei von sexuellen Untertönen und Anspielungen.
- 5. Schulleiterinnen/Ausbildungsleiterinnen verpflichten die Personen, die von ihnen in Homöopathie aus- und fortgebildet werden, auf die Einhaltung der Schweigepflicht und halten dies schriftlich fest.
- 6. Der Bereich Ethik ist ein integrierter Bestandteil der Ausbildung in Homöopathie und wird auf Basis der "Richtlinien und Themenkatalog für den Ethik-Unterricht" vermittelt.
- 7. Zu den Zielen der Aus- und Weiterbildung gehören die Pflege einer angemessenen Beziehung der Behandlerin zu ihren Patientinnen sowie ein Schutz vor Grenzverletzungen. Dazu dienen die inhaltliche Auseinandersetzung mit ethischen Fragen und Sensibilisierung, das Üben von Selbstwahrnehmung sowie die Reflexion des eigenen Denkens, Fühlens und Handelns.
- 8. In der Lehrpraxis, bei Hospitation, Praktika und Fallsupervision kommen die Ethik-Richtlinien der SHZ zum Tragen.

©SHZ 12/2013 1 / 2



Richtlinien und Themenkatalog für den Ethik-Unterricht

- 9. Ziel des Unterrichts ist es, die Wahrnehmungsfähigkeiten der Schülerinnen zu entwickeln und Handlungsweisen zu erlernen, die den Umgang mit schwierigen Situationen erleichtern. Mit eingeschlossen ist die Schulung der Selbstwahrnehmung, um sich selbst, wie auch Patientinnen, vor eigenen abträglichen Verhaltensmustern zu schützen.
- 10. Im Unterricht erfolgt ein Kennen lernen und eine Auseinandersetzung mit den Ethik-Richtlinien der SHZ.
- 11. Dozentinnen, die diesen Unterricht anbieten, sind im Bereich Gesprächsführung / Psychotherapie / Supervision / Psychologie / Erziehungswissenschaften qualifiziert.
- 12. Inhalt und Gegenstand des Unterrichts ist ebenso, mit Bezug auf unterschiedliche Behandlungssituationen, die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit folgenden Themen:
 - Theorie und Praxis ethisch angemessenen Verhaltens in der Beziehung zu Patientinnen.
 - Abgrenzung und Nähe in der Beziehung zu Patientinnen.
 - Praktische Möglichkeiten des Selbstschutzes.
 - Praktischer Umgang mit Grenzverletzungen.
 - Umgang mit Sympathie und Antipathie, mit eigenen Emotionen und denen der Patientinnen.
 - Umgang mit dem in der Beziehung zu Patientinnen objektiv gegebenen oder subjektiv erlebten Machtgefälle.
 - Umgang mit Tabuthemen, wie bspw. Sexualität, Suizidalität, Gewalt, Sucht oder Tod.
 - Umgang mit eigenen Einstellungen und Wertesystemen und denen des Patientinnen.
 - Umgang mit Erwartungshaltungen der Patientinnen.
 - Umgang mit Konflikten und schwierigen Behandlungssituationen.
 - Umgang mit Übertragungen und Gegenübertragungen.
 - Praktische Übungen zu Fremd- und Selbstwahrnehmung sowie zum Umgang mit besonderen Situationen.
 - Gestaltung des Therapieverlaufs: Beginn, Begleitung, Ende.

©SHZ 12/2013 2 / 2